

Anlage zum Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer
- Schuldner(in)

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Dem/Der Beitragsschuldner(in) sind bereits Festsetzungsbescheide und Mahnungen mit folgenden Daten unter der Beitragsnummer zugesandt worden:

Aufstellung der rückständigen Forderungen

Zeitraum		Datum	Datum	Rundfunk-	Säumnis-	Mahn-	Kosten*	Davon	Gesamt
von	bis	des Bescheids	der Mahnung	Gebühren/Beiträge*	zuschlag*	gebühr		ausgeglichen	
MM.JJ	MM.JJ	TT.MM.JJ	TT.MM.JJ	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.13	03.14	04.07.14	01.09.14	269,70	8,00	3,50			281,20
04.14	06.14	01.08.14	01.10.14	53,94	8,00	2,50			64,44
Beizutreibender Betrag									345,64

Erläuterung zu den Spalten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind: Bis zum 31.12.2012 wurden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Säumniszuschläge nach der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erhoben. Seit dem 01.01.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erhoben; Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV in Verbindung mit der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge erhoben.

Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.